

Kantonales Sozialamt  
Sebastian Helmy  
Gestadeckplatz 8  
Postfach  
4410 Liestal

Aesch/Liestal, 24. September 2018

## **Anhörung zur Teilrevision der kantonalen Asylverordnung sowie der kantonalen Sozialhilfeverordnung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSO Basel-Landschaft dankt der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft für die Möglichkeit, uns zu obgenannten Verordnungsänderungen zu äussern. Innert der gesetzten Frist vom 30. November 2018 macht der VSO-BL gerne von dieser Gelegenheit Gebrauch und zwar wie folgt:

### **§ 4a Assessmentcenter**

Der VSO Basel-Landschaft begrüsst die Einrichtung eines Assessmentcenters sehr. Damit ist eine im ganzen Kanton einheitliche Abklärung aller Vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen gewährleistet, zudem werden die Gemeinden verpflichtet, die Empfehlungen des Assessmentcenters zu berücksichtigen. Wir empfehlen dringend, ein solches Center von geeigneten Fachpersonen mit entsprechender Ausbildung und umfassender Erfahrung in diesen Bereichen führen zu lassen. Zudem wäre es sehr wünschenswert, wenn sämtliche Sozialhilfebezüger eine Abklärung durch das Assessmentcenter durchlaufen könnten, nicht nur vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge.

### **§ 15a<sup>2</sup> Zehrgeld**

Die Abschaffung des Zehrgeldes beurteilt der VSO Basel-Landschaft als problematisch. Damit wird die Zeitspanne, in der die neue Wohngemeinde den gesamten administrativen Aufwand mit Anmeldung, Beibringen und Prüfung sämtlicher Unterlagen, Bedarfsabklärung, Berechnung der Unterstützung etc. bewältigen muss, auf wenige Tage reduziert, womit grosser Zeitdruck auf die Sozialhilfebehörden/Sozialarbeitenden ausgeübt wird. Es wäre eine erhebliche Erleichterung für die Gemeinden, wenn das Zehrgeld weiterhin bestehen bleibt.

### § 18 b Art und Höhe

Bis anhin erhielten die Gemeinden pro Person und Tag CHF 30 für Personen mit einem Wegweisungs- oder Nichteintretensentscheid. Neu soll dieser Betrag auf CHF 26 pro Person und Tag für diese Personengruppen reduziert werden. Dies findet der VSO Basel-Landschaft sehr stossend, da die Gemeinden zwar die Kürzung in Kauf nehmen müssen, aber keine Einfluss- und/oder Mitsprachemöglichkeiten bei der Rückführung dieser Personengruppen haben. Dies wird weiterhin vom Bund bestimmt und organisiert. Die Gemeinden haben damit zwar den Nachteil der Beitragskürzung, aber keinerlei Möglichkeiten, diesen Nachteil in irgendeiner Form auszugleichen.

### § 18 <sup>1 bis</sup> Krankenkassenprämien 90% der regionalen Durchschnittsprämie

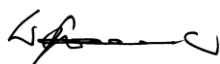
Mit dieser Regelung müssen für alle Vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge die monatlichen Beiträge einzeln berechnet werden. Dies generiert einen erheblichen administrativen Aufwand. Damit wird der gewollte Spareffekt nicht erreicht, die Kosten verschieben sich lediglich in die Gemeinde-Administration. Eine solche Änderung erscheint dem VSO Basel-Landschaft nicht sinnvoll.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anregungen.

Weiter bitten wir um Kenntnisnahme, dass die Delegierten des VSO Basel-Landschaft anlässlich der Generalversammlung vom 24. April 2018 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Verbands-Vernehmlassungen gefasst haben: *Diejenigen Gemeinden (Sozialhilfebehörden), die keine eigene Vernehmlassung einreichen, schliessen sich der Vernehmlassung des VSO an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassung entsprechend zu beachten.* Die Generalversammlung hat uns beauftragt, Ihnen diesen Beschluss jeweils mitzuteilen. Wir danken Ihnen im Voraus für dessen Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

**Verband für Sozialhilfe des  
Kantons Basel-Landschaft**



**Werner Spinnler**  
**Präsident**



**Suzanne Rhinow**  
**Geschäftsführerin**